

BGE 45 III 30

Bundesgericht (BGE), 1918-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_III_30

FR: ATF 45 III 30

IT: DTF 45 III 30

Volltext

:~fJ Entscheidungen der Schuldbetreibungs- Nich zwei terleitung die Gläubigeransprüche exekutions- fähig machen würde, nicht legitimiert sein. Demnach erkennt die Schuldbet' .- und Konkurskammer : Auf den Rekurs des Betreibungsamtes Interlaken wird nicht eingetreten. Der Rekurs des Max Imhoff wird abgewiesen. 9. Entscheid vom ~O. Februar 1919 i. S. Meier. Art. 283 SchKG. Das Verfahren nach Art. 283 SchKG ist auf Retentionsrechte nach Art. 895 ZGB nicht anwendbar. - Einwand des Schuldners, dass die Retentionsobjekte un- pfändbar seien. Kompetenz der Aufsichtsbehörde oder des Richters? .4. - Durch Urteil vom 21. Oktober 1918 hat das Kantonsgericht des Kantons St-Gallen die Ehe der Parteien geschieden und die Rekursbeklagte, Elisabeth Baier gesell. Meier zur Bezahlung einer ausserrechtlichen Entschädigung von 300 Fr. an den Rekurrenten Karl Meier verurteilt. Schon vorher hatten die Litiganten einen Vergleich über die Ausscheidung des Mobiliars ab- geschlossen, wonach sich der Rekurrent u. a. verpflichtete, der Rekursbeklagten verschiedene Möbelstücke, die l'ich in seiner 'Vohnung in \Vallenstadt befanden, unbe- schwert herauszugeben. Der Rekurrent verweigerte jedoch in der Folge deren Herausgabe, mit der Begründung, dass die Rekursbeklagte vorerst die Prozesskostenforderung begleichen müsse. Die Rekursbeklagte erwirkte in der Folge beim Bezirksamt gegen den Rekurrenten einen Exe- kutionsbeihl, woraufhin diesl.r am 6. Januar über die strei- tigen Möbel eine Retentionsurkunde aufnehmen liess und mit Zahlungsbefehl N°7169desBetreibungsamtes Wallen- stadt- in dem als Pfandgegenstände die Retentions- objekLe genant warell rür die Kostenforderung gegen und Konkurskammer. ~o 9. 31 die Rekursbeklagte Betreibung auf Hauptpfalld"erwer- tung anhub. Die Rekursbeklagte schlug Recht vor, indem sie das geltend gemachte Pfandrecht bestritt. und ver- langte gleichzeitig auf dem Beschwerdewege Aufhebung der Retentionsurkunde. Sie behauptete, die Voraus- setzungen eines Retentionsrechtes lägen nicht vor ; ~lbst wenn dies zutreffen würde, so müsste der Retentions- beschlag gleichwohl aufgenoben werden, weil die Reten- tionsobjekte unpfändbar seien (Art. 92 Sch~G). . Durch Entscheid vom 31. Januar hat die AufSIchts- behörde des Kantons St. Gallen die Beschwerde geschützt. Die Erwägungen dieses Entscheides gehen dahin, dass von einer Retentionsurkunde in diesem Verfahren schon des- halb keine Rede sein könne, weil nicht ein Retentions- recht im Sinne von Art. 283 SchKG (272-274 OR), sondern im Sinne von Art. 895 ZGB geltend gemacht werde. Abge- sehen dayon wäre die Retentionsurkunde auch aufzu- heben, weil die Retentionsobjekte Kompetenzstücke seien. B; - Gegen diesen, ihm am 1. Februar zugestellten Entscheid rekurriert Karl Meier am 10. Februar an das Bundesgericht mit dem Antrage, er sei aufzuheb~n. Auf die zur Begründung gemachten Ausführungen Wird, so- weit wesentlich, in den Erwägungen Bezug genommen we,den; - Die Schmldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die Vorinstanz hat mit Recht die vom Betreibungs- am't W'allenstadt am 6. Januar aufgenommene Retention.s- urkunde kassiert. Für eine solche besteht in der Tat kem Raum wenn nicht ein

Mietretentionsrecht (Art. 272-274 OR), sondern ein Retentionsrecht nach Art. 895 ZGB geltend gemacht wird. Abgesehen davon, dass das Gesetz für das vom Betreibungsamt eingeschlagene Verfahren nicht den geringsten Anhaltspunkt bietet, indem der neun- te Titel des SchKG (Art. 282-284) die Überschrift <i>Be-

32 Entscheidungen der Schuldbetreiberin, - besondere Bestimmungen über Miete und Pacht» trägt und Art. 283 SchKG nur auf die Retentionsrechte nach Art. 272- 274 ; 286 OR verweist, so fehlt auch die Ratio für die Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses ; denn einerseits liegt die Gefahr, dass der Schuldner die Retentionsobjekte der Exekution entziehe, der das Gesetz durch die Sicherungsmassnahme des Art. 283 begegnen will, ja nur beim Mietretentionsrecht vor, nicht aber beim Retentionsrecht im Sinne von Art. 895 ZGB, das den Besitz des Gläubigers an Retentionsobjekte voraussetzt. Andererseits bedarfes auch einer besonderen Ausscheidung und Spezifizierung der Retentionsobjekte - was die andere Funktion der Mietretentionsurkunde ist - bei dem Retentionsrecht nach Art. 895 ZGB nicht. Wenn der angefochtene Entscheid weiter auch erklärt, die streitigen Gegenstände seien unpfändbar und es müsse daher die Retentionsurkunde auch aus diesem Grunde aufgehoben werden, so kommt diesen Ausführungen eine entscheidende Bedeutung nicht mehr zu. Nachdem die Vorinstanz die Retentionsurkunde aufgehoben hat, weil sie ungesetzlich war, so ist es auch nicht mehr nötig, über die Kompetenzqualität der darin verzeichneten Gegenstände sich auszusprechen. Durch den von der Schuldnerin eingelegten Rechtsvorschlag ist die Betreibung sistiert und solange nicht der Richter entschieden haben wird, dass das behauptete Retentionsrecht bestehe, ist eine Verwertung nicht möglich. Die Frage aber, ob das Retentionsrecht nach Art. 895 ZGB auch an Kompetenzstücken ausgeübt werden könne ist eine solche materiellrechtlicher Art und daher ebenfalls vom Richter im Streit über den Bestand des Retentionsrechtes zu entscheiden. Sollte sie verneint werden, so kann über das Vorhandensein der Kompetenzqualität hinsichtlich der Verwertung immer noch ein Entscheid der Aufsichtsbehörde darüber provoziert werden. Demnach ist der angefochtene Entscheid zu bestätigen, jedoch mit der Massgabe, dass nur die Retentions- und Konkurskammer. NO 10 33 urkunde kassiert, die Frage der Unpfändbarkeit aber offen gelassen wird. Demnach erkennt die Schuldbetr. und Konkurskammer ; Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. 10. Entscheid vom 14. Februar 1919 i. S. Schweiz. Volksbank. Die Befugnisse des Masseverwalters im Inventarisationsverfahren nach Art. 580 ff. ZGB beurteilen sich nach kantonalem Recht. - Analoge Anwendung von Art. 106 Abs. 2 SchKG im Verfahren nach Art. 109 SchKG. Es genügt zur Einleitung des Widerspruchsverfahrens, wenn der Schuldner erklärt dass der Exekutionsgegenstand einem Dritten gehöre. A. - Gestützt auf einen von der heutigen Rekurrentin, der Schweiz. Volksbank in Bern, gegen Fritz Hurni. Metzger in Bern. erwirkten Arrestbefehl belegte das Betreibungsamt Konolfingen am 30. August 1918 zwei sich bei Metzger König in Worb befindende Wurstmaschinen mit Arrestbeschlagnahme. Der Schuldner Hurni schlug in der sich daran anschliessenden Arrestbetreibung Recht vor und gab gleichzeitig die Erklärung ab, dass die Arrestgegenstände nicht ihm, sondern dem Metzger König in Worb gehörten, wovon das Amt auf dem Zahlungsbefehl Vormerk nahm. In der Folge starb König. Ueber seinen Nachlass wurde das öffentliche Inventar durchgeführt. Der nach Art. 64 Bern. EG zum ZGB ernannte Masseverwalter erklärte dem Betreibungsamt auf dessen Anfrage. dass er die Maschinen nicht in das Inventar aufnehmen, indem er die Eigentumsrechte des Fritz Hurni daran anerkenne. Die Arrestgegenstände wurden daher gepfändet und sollten am 3. Dezember verwertet werden. Kurz vor der Steigerung machte Witwe König, die heutige

Rekursbeklagte, an den Maschinen Eigentumsansprüche geltend. Das Betreibungsamt nahm indessen gleichwohl AS 45 111 - 1919 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.